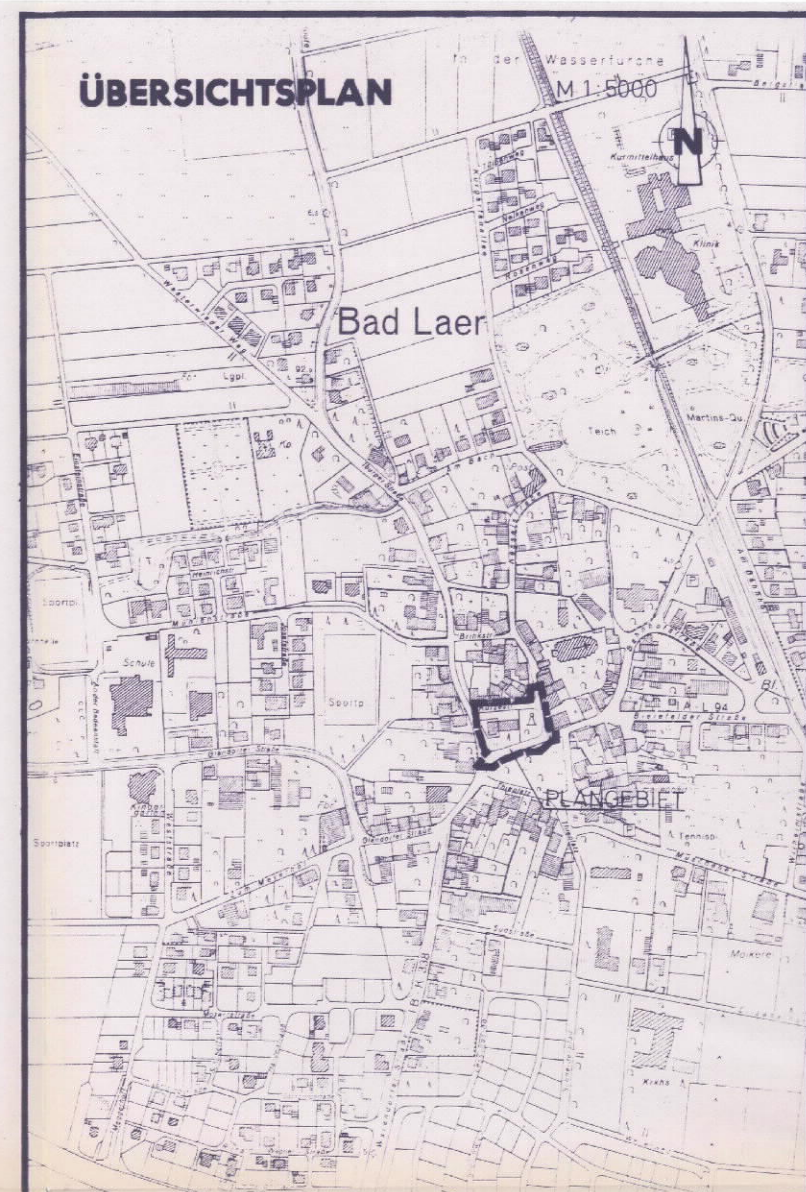


PLANZEICHENERLÄUTERUNG
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- KERNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
 - 2 = BAUWEISE, ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GRZ)
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
- BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - P = PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEZUGSLINIE
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- 10kV ERDKABEL
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1), 25 a BAUGB
 - ZU ERHALTENDER BAUM
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
 - STELLPLATZE
 - SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
 HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 A/II "LEGGE"
 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 BAD LAER DEN 20.4.1999
 BÜRGERMEISTER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**
- a) I. GESCH.**
 DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCH. GEBIETEN DARF 7,5 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBOHLEN BIS ZUM UNTEREN SPÄRREN-ANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
- b) BIS ZU III. GESCH.**
 DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN BIS ZU III. GESCH. GEBIETEN DARF 10,50 m GEMESSEN WIE O.A. NICHT ÜBERSCHREITEN.
- KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE**
- GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARLEGER SIND.
- DAS PLANUNGSGEBIET LIEGT IM HEILQUELLEN-SCHUTZGEBIET BAD LAER, SCHUTZBEZIRK III B.
- DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
 GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 23.05.1995 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3a II „Legge“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 30.05.1995 örtlich bekanntgemacht.

Bad Laer, den 20.04.1999

 Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 13.07.1995 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.09.1995 örtlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.09.1995 bis 23.10.1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Laer, den 20.04.1999

 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Laer, den 20.04.1999

 Bürgermeister

Der Bebauungsplan und die textlichen Festsetzungen sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächenutzungsplan entwickelt.
 Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Bad Laer am 31.07.1999 dem Bebauungsplan Nr. 3a II „Legge“ im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan ist somit am 31.03.1999 rechtsverbindlich geworden.

Bad Laer, den 20.04.1999

 Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB - nicht - geltend - gemacht worden.

Bad Laer, den 11.02.2004

 Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB - nicht - geltend - gemacht worden.

Bad Laer, den

 Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN NR.3 A/II
 "LEGGE"
 DER GEMEINDE BAD LAER
 LANDKREIS OSNABRÜCK**

URSCHRIFT

BEARBEITET:
 PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 OSNABRÜCK, DEN 07.07.1995

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 STÄDTESCHAFTSPLANUNG
 4818 OSNABRÜCK
 BEARBEITET GEÄNDERT
 07.07.1995